

ZENTRALSCHWEIZER POLIZEIDIREKTORINNEN- UND -DIREKTORENKONFERENZ

MEDIEN-INFORMATION

Sperrfrist: keine

Vereinbarung zum Notrufüberlauf tritt in Kraft

Die Zentralschweizer Polizeidirektorinnen- und –direktorenkonferenz (ZPDK) hat am 6. Februar 2014 entschieden, die Vereinbarung zum Notrufüberlauf per 1. Mai 2014 in Kraft zu setzen. Mit dieser interkantonalen Vereinbarung im Bereich der polizeilichen Einsatzleitzentralen wird die Sicherheit erhöht, eine Qualitätssteigerung erzielt und Ressourcen können anderweitig verfügbar gemacht werden.

Die Zentralschweizer Polizeikorps arbeiten seit längerer Zeit und in verschiedenen Bereichen intensiv zusammen. Im Bereich der Einsatzzentralen sollen der Notrufüberlauf und die gegenseitige Redundanz sichergestellt werden.

Pilotbetrieb beim Notrufüberlauf

Beim Notrufüberlauf handelt es sich um eine Situation, in der die Einsatzzentrale durch ein ausserordentliches Ereignis oder mehrere Ereignisse überlastet ist und neue Notrufeingänge nur zeitverzögert entgegengenommen oder in einer Warteschlaufe platziert werden müssen. Die gegenseitige Unterstützung ist auf die Entgegennahme und Erfassung der Notrufe bei Überlastung beschränkt. Die Einsatzzentralen aller Partnerkorps sind gleichgeordnet verpflichtet, den weitergeleiteten Notruf entgegenzunehmen. Massgebend ist die erste freie Leitung. In jedem Fall hat die zuständige Einsatzzentrale des Partnerkorps den Notruf entgegen zu nehmen, das Problem zu erfassen und eine erste Lagebeurteilung vorzunehmen. Wichtige und zeitkritische Notrufe werden aus der Flut der Anrufe herausgefiltert und der zuständigen Einsatzzentrale über eine priorisierte Leitung unmittelbar übergeben. Die Einsatzzentrale des Partnerkorps ist nicht befugt, im Kantonsgebiet des Stammkorps eine Alarmierung auszulösen, Einsatzkräfte aufzubieten oder selber polizeiliche Massnahmen einzuleiten. Die Zusammenarbeit der polizeilichen Einsatzzentralen in diesem Bereich führt neben einer Qualitätssteigerung, der Erhöhung der Sicherheit und einer Optimierung des Ressourceneinsatzes auch zu einer effizienteren Bewältigung von Ereignissen.

Die Zusammenarbeit der Polizeikorps im Bereich des Notrufüberlaufes erfolgt im Rahmen der gegenseitigen Amtshilfe und ist grundsätzlich unentgeltlich. Die Vereinbarung tritt auf den 1. Mai 2014 in Kraft. Der Probebetrieb wird voraussichtlich im Mai 2014 mit den Kantonen Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug starten und dauert sechs Monate.

Gegenseitige Redundanz der Einsatzzentralen ab 2015

Die gegenseitige Redundanz der Einsatzzentralen soll zwischen zwei definierten Polizeikorps sichergestellt werden, indem diese die erforderlichen Rückfallarbeitsplätze schaffen und ein Rückfallsystem aufbauen. Bei einem Ausfall der eigenen Einsatzzentrale verschieben sich die Einsatzleiter und Disponenten des Stammkorps zum Standort der Einsatzzentrale des Partnerkorps und leiten die Ereignisse in ihrem Kanton von dort aus. Während der personellen Verschiebung stellt das Partnerkorps den Redundanzbetrieb sicher. Der Startzeitpunkt für die Inbetriebnahme der gegenseitigen Redundanz ist für 2015 geplant.

Kontaktperson:

Alois Bissig, Leiter Projektausschuss, Justiz- und Sicherheitsdirektor des Kantons Nidwalden, Telefon 041 618 45 83, erreichbar am Montag, 17. Februar 2014, zwischen 10.00 und 11.00 Uhr

Stans, 17. Februar 2014